

## Ausschreibung

### Dresdner Herbstmarkt 2026

(Veröffentlichung im Internet und im Dresdner Amtsblatt am 22. Januar 2026)

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt.

Als Veranstalterin vergeben wir dafür 80 Standplätze in 25 Anbietergruppen.

Die Bewerbungsvoraussetzungen finden Sie in dieser Ausschreibung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Allgemeine Informationen Dresdner Herbstmarkt 2026		
<b>Standort</b>	Altmarkt	
<b>Veranstaltungsdauer</b>	Freitag, den 11. September bis Sonntag, 4. Oktober 2026	
<b>Öffnungszeiten</b>	Eröffnungstag (11. September) Montag bis Donnerstag, Sonntag Freitag und Samstag	12 bis 20 Uhr 10 bis 19 Uhr 10 bis 20 Uhr

## Rechtsgrundlagen

Als Gegenstand der Ausschreibung sind folgende Bestimmungen der Landeshauptstadt Dresden in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten:

- Jahr- und Spezialmarktsatzung,
- Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die
- Marktgebührensatzung.

**Bitte nehmen Sie den Inhalt dieser Bestimmungen genau zur Kenntnis.** Zu finden im Internet unter:  
[www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte):

- Märkte in Dresden
- Satzungen und Richtlinien für Dresdner Märkte

## Antragstellung/Bewerbung

Für die Teilnahme am Dresdner Herbstmarkt 2026 ist **pro Bewerber nur eine Antragstellung** zulässig. Natürliche und juristische Personen sind antragsberechtigt. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Sollten Sie sich in einer Neufirmierung oder im aktuellen Gründungsprozess befinden, geben Sie dies bitte unter Punkt 9 des Formulars an.

Die Verteilung der Standplätze erfolgt getrennt nach den Kategorien "bekannte Bewerber (I)" innerhalb der Anbietergruppen und für die "neuen Bewerber (II)" innerhalb der Obergruppen.

Sie gelten als „bekannter Bewerber“, wenn Sie innerhalb der letzten drei Jahre mindestens einmal in der gleichen Obergruppe am Dresdner Herbstmarkt teilgenommen haben.

Zwingend zu verwenden ist **das aktuelle Antragsformular**, zu finden unter:

[www.dresden.de/maerkte](http://www.dresden.de/maerkte). Vorzugsweise füllen Sie dies bitte elektronisch aus.

Alternativ können Sie das Antragsformular in Papierform im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 11. Etage, 01067 Dresden abholen.

**Die Bewerbungsunterlagen beinhalten zwingend:**

- a) vollständig ausgefülltes aktuelles Antragsformular, mit Originalunterschrift eines Unterschriftenberechtigten,
- b) gut erkennbares Bildmaterial (max. 6 Seiten),
- c) bei Neubewerbern visualisierte Gestaltungsentwürfe.

**Weiterhin ist zwingend einzureichen:**

- d) Kopie des Personalausweises (beide Seiten),
- e) Auskunft aus dem Gewerberegister, wenn zutreffend (nicht älter als 3 Monate),
- f) Auskunft aus dem Handelsregister, wenn zutreffend (nicht älter als 3 Monate),
- h) Gesellschaftervertrag (inkl. Änderungen), wenn zutreffend.

Formlose oder unvollständige Anträge führen zur Ablehnung des Antrages.

Bitte verzichten Sie darauf die Bewerbung als E-Mail zu senden, der E-Mail-Eingang zählt nicht als fristgerechter Posteingang. **Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden in Papier.**

**Bewerbungen sind zu richten an:**

**Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Wirtschaftsförderung  
Abteilung Kommunale Märkte  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden**

**Bewerbungsschluss:**

**Donnerstag, den 26. Februar 2026**

**Mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen haben Sie die Ausschreibungsbestimmungen vollumfänglich zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert.**

**Hinweise zu den Anbietergruppen (AG):**

Eine Bewerbung ist nur in den vorgegebenen Anbietergruppen möglich. Diese finden Sie in **Anlage 1** als Gegenstand dieser Ausschreibung.

Der Bewerber muss sich einer der vorgegebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden. Über die Zulassung von speziellen und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung.

In den **Anbietergruppen 1, 2, 3 und 19** ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf **mit/ohne** Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen und Dosen ist nicht gestattet.

**Nicht zugelassen** werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren,

---

sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

**Zugelassene Verkaufseinrichtungen:**

Holzverkaufseinrichtungen mit Satteldach in den Abmessungen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge

max. 2,50 Meter Tiefe

max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind nur gestattet, soweit in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt (**Ifd. Nr. 21 und 25 Anbietergruppe**). Sonderformate von Verkaufseinrichtungen können seitens der Veranstalterin nach Abstimmung zugelassen werden.

**Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:**

Die Dekoration der Verkaufseinrichtungen ist der Jahreszeit und dem Zeitgeist des Marktes entsprechend anzupassen und zu dekorieren. Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist der Händler verantwortlich.

- Die Veranstalterin setzt aufwendige und herbstliche Dekoration voraus. Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien (z. B. Weinlaub, Früchten, Pflanzen und Blumen, Gestecke) bestehen. Es ist auf natürliche Farben zu setzen, **keine** Neonfarben.  
Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich aus Hygiene-Gründen zulässig.
- Es ist ausschließlich ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; **Effekte wie Blitzen, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen**. Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.
- Auf den Dächern wird eine üppige, fantasievolle und jahreszeitengemäße Gestaltung erwartet. Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein (Windlasten) und mit der Größe der Verkaufseinrichtung harmonieren. 3D-Aufbauten werden bevorzugt.
- Neue Gestaltungkonzepte können von der Veranstalterin mit Zusatzpunkten bewertet werden.

**→ Gut erkennbares Bildmaterial zur Hüttengestaltung ist zwingend einzureichen. Erkennbar sein muss:**

- die geforderten Gestaltungsauflagen müssen erkennbar sein
- optischer Gesamteindruck der geöffneten Verkaufseinrichtung
- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben
- Schmuckelemente innen und außen
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Warenauslage entsprechend Verkaufssortiment
- die Unteraufbauten (Unterkante) müssen dekorativ verdeckt werden
- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) der Verkaufseinrichtung mit einem sortimentsspezifischen Begriff
- ein **großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement (mind. 1,50 m hoch)** für den Durchgangsbereich zur benachbarten Verkaufseinrichtung bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten
- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit körperlichen Einschränkungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

- 
- Beschreibung des Warenangebotes (Benennung von veganen, gluten- und laktosefreien Lebensmitteln) inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge senden**). Es ist auf diskriminierungsfreie Sprache zu achten.
  - einheitliche/passende Kleidung des Verkaufspersonals oder erkennbare Anstecker mit Firmenlogo o. Ä. (auch bei Einzelpersonal)

### **Entscheidung und anfallende Kosten**

Die Entscheidung zur Vergabe eines Standplatzes sowie Bewertung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens zwingend geprüft und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Sollten nicht genügend zulässige Bewerbungen in einer der Anbietergruppen eingegangen sein, kann die Veranstalterin die Anträge aller Bewerber, deren Bewerbung wegen Verspätung keine Berücksichtigung mehr finden konnten, zum Auswahlverfahren noch zulassen, soweit die Bewerbung noch rechtzeitig vor Beginn des Auswahlverfahrens, spätestens zu einem von dem Veranstalter vorab intern festzusetzenden Termin, eingegangen ist.

Über die Zuweisung der Bewerber entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7, Zusatzausstattung der Freiflächen, im Antragsformular beantragte Gastronomie-/Verweilfläche und die Servicefläche (z. B. Kühlanhänger) gesondert von der Zulassungsentscheidung und nach Flächenverfügbarkeit zu genehmigen und auf der Grundlage der einschlägigen Gebührensatzungen gesondert zu berechnen.

Strom- und Wasseranschlüsse inkl. Verbrauch werden gesondert nach Marktdurchführung berechnet.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 14.12.2023 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben.

### **Sonstiges/Hinweise:**

- Von der Veranstalterin werden keine Verkaufseinrichtungen vermietet. Die Auskunft zu Hüttenermieter ist möglich.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau.
- Feuerwehrzufahrten sind nicht verfügbare Flächen.
- Für die Durchführung des Marktes werden Durchführungsbestimmungen festgelegt, diese werden mit Zuweisung bekannt gegeben und sind zu beachten und einzuhalten.

### **Force-Majeure/Corona-/Schlechtwetter-Klausel:**

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt/bei Eintritt einer Pandemie/Epidemie/Endemie / besondere Wetterlagen (Wind ab Stärke 8, Hochwasser) kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Die Regelung gilt insbesondere auch dann, wenn übergeordnete rechtliche Bestimmungen ergehen, welche die Durchführung, einschließlich Auf- und Abbau, des Marktes beeinträchtigen oder verhindern. Eine wesentliche Veränderung der Situation kann auch dadurch eintreten, dass die Sicherheitslage es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordert, entsprechende Maßnahmen zum Schutz für Leib und Leben zu ergreifen.

Die Veranstalterin kann vorgenannte Ereignisse durch Auflagen und Nebenbestimmungen regeln.

Insbesondere ist die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)
- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern
- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern
- das Verhältnis der Händler-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)
- umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und Kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen
- das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen

Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle einer höheren Gewalt, Pandemie/Epidemie/Endemie/besondere Weiterlagen den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

**Anlage:**

Anlage 1 Anbietergruppen

Anlage 2 Datenschutzerklärung

